



Förderverein BURG GRÜNSBERG e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein **Burg Grünsberg** e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Grünsberg und ist beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, Burg Grünsberg mit ihrem Inventar und ihrem Umgriff zu erhalten. Damit stellt sich der Verein in den Dienst der Öffentlichkeit. Er unterstützt die Arbeit der Stromer'schen Kulturgut-, Denkmal- und Natur-Stiftung und dient als deren Erweiterung.
2. Zu diesem Zweck stellt der Verein Geld und Arbeitskraft zur Verfügung. Er sorgt dafür, dass die Kunstschatze, die Burg und die umliegenden Gärten und Naturschutzgebiete gewartet und – bei Bedarf – notwendige Reparaturen durchgeführt werden.
3. Der Förderverein bemüht sich auch um die Öffentlichkeitsarbeit der Stromer'schen Kulturgut-, Denkmal- und Natur-Stiftung.
4. Der Verein sorgt für die Erstellung von Werbematerialien und kann die Kosten hierfür übernehmen, ebenso die Kosten einzelner (Sanierungs-)Projekte.
5. Alle anfallenden Kosten der Vereinsmitglieder werden nur nach Maßgabe der Mittel vergütet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigene wirtschaftliche Zwecke und arbeitet parteiunabhängig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Ablehnung einer Bewerbung um Mitgliedschaft muss durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod einer natürlichen Person, beziehungsweise durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von acht Wochen schriftlich beim Vorstand zu erklären.
2. Bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes besteht die Möglichkeit des sofortigen Ausschlusses. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Einspruch beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides zu. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Einspruches einzuberufen. Der Ausschluss kann rückgängig gemacht werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
3. Schuldet ein Mitglied dem Verein zwei Jahresbeiträge, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch.
4. Macht ein Mitglied von der Möglichkeit des Einspruchs keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht möglich ist.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat den von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den Förderverein abzuführen. Bei der Vereinsgründung beträgt der Mindestjahresbeitrag 20 Euro (entsprechend den Lebensumständen des jeweiligen Mitglieds), der normale Jahresbeitrag 50 Euro. Nach persönlichem Vermögen soll auch ehrenamtliche Arbeit geleistet werden.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf Beiräte ernannt oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand selbst oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Rundschreiben durch den Vorstandsvorsitzenden nach Beschluss des Vorstandes mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende reguläre Aufgaben:
 - Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Wünsche und Anträge; diese können von jedem Mitglied eingereicht werden und müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss spätestens zwei Wochen nach Zugang der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. In diesem Fall ergeht erneute Einladung zur Mitgliederversammlung mit erweiterter Tagesordnung.

Die außerordentlichen Aufgaben sind:

- Beschluss von Satzungsänderungen
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
5. Der Schriftführer oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied führt Protokoll. Es wird vom Protokollanten und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet.
 6. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen Jahresbeitrag gezahlt hat. Alle Beschlüsse (mit Ausnahme der unter § 8, 8 genannten Sachverhalte) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer schriftlich fixiert.
 7. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Bei allgemeiner Zustimmung können sie auch per Akklamation erfolgen. Zur Durchführung der Wahl werden ein Wahlleiter und ein Beisitzer benannt.
 8. Ausnahmen: Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Fördervereines erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Vereinsmitglieder (siehe §11/2).

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden und
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Administrator oder dessen Stellvertreter der Stromer'schen Kulturgut-, Denkmal- und NaturStiftung per Amt

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führen die Geschäfte des Vereines ehrenamtlich. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber einmal halbjährlich.

2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch die Vorstandschaft vertreten. Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung.
3. Der Vorstand darf die Rechtsgeschäfte des Vereins bis zu einem Geschäftswert von 1000,- Euro ohne Rückfrage bei der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich leisten. Für Rechtsgeschäfte über 1000,- Euro muss die Zustimmung der Mitglieder eingeholt werden. Das kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per e-mail geschehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich oder per e-mail zugestimmt haben.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstandsvorsitzende und/ oder Vorstandsmitglieder können vor Beendigung ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Anordnungen zu beschließen.
7. Von allen Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die gegenüber der Jahreshauptversammlung die Arbeit des Vorstands dokumentieren.
8. Bei Beschlüssen innerhalb des Vorstandes muss mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereines muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung und einer Begründung vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.
2. Der Beschluss zur Auflösung muss von einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquidation.

§ 12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines der Stromer'schen Kulturgut-, Denkmal- und NaturStiftung zu, bei Wegfall seines Zweckes (Förderung der Stromer'schen Kulturgut-, Denkmal- und NaturStiftung) dem Germanischen Nationalmuseum als Rechtsnachfolger der Stromer'schen Kulturgut-, Denkmal- und NaturStiftung. Damit verbunden ist die Auflage, diese Mittel zur Förderung der Kunstschatze der Stromer'schen Kulturgut-, Denkmal- und NaturStiftung zu verwenden, womit das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke Verwendung findet.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 10.6.2006 beschlossen und angenommen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

Grünsberg, den 10.6.2006

Unterschriften:

Vorsitzende/r

Stellvertreter/in

Schatzmeister/in

Schriftführer/in

Administrator/in der Stromer'schen Kulturgut-, Denkmal- und NaturStiftung